

Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen durch die Stadt Damme

§ 1 (Ehrungen)

Die Stadt Damme ehrt:

- besonders verdiente Personen (Ehrenbürgerrecht) (§ 2)
- ehrenamtlich für die Stadt Damme tätige Personen (§ 3)
- Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften (§ 4)
- ehrenamtlich tätige Personen (§ 5)
- Kulturpreisträger (§ 6)
- Ortschaften, Verbände und Vereine (§ 7)
- Betriebe (§ 8)
- Personen aus Anlass privater Jubiläen (§ 9)
- Personen, Gruppen, Vereine, die eine Erstplatzierung (1 – 3) auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene erreichen (§ 10)

§ 2 (Ehrenbürgerrecht)

Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Damme kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 29 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Ehrung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, aus der Art und Umfang der Verdienste hervorgehen.

§ 3 (Ehrenamtlich für die Stadt tätige Personen)

1. Ehrenamtlich für die Stadt Damme tätige Personen (z.B. Ratsmitglieder, Ortsvorsteher, Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren) werden bei ihrem Ausscheiden aus der ausgeübten Funktion geehrt. Die Ehrung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, aus der Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit hervorgeht.
2. Den ehrenamtlich für die Stadt Damme tätigen Personen wird ebenfalls aus Anlass einer
 - a) 25-jährigen Tätigkeit in dieser Funktion ein Sach- oder Geldgeschenk im Wert von 50 Euro
 - b) 40-jährigen Tätigkeit in dieser Funktion ein Sach- oder Geldgeschenk im Wert von 100 Euroverliehen.

Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer Urkunde, aus der Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit hervorgeht, verbunden.

§ 4 (Sportlerinnen und Sportler; Mannschaften)

1. Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Damme haben oder Mitglied in einem Dammer Sportverein sind, und Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden. Gleiches gilt für Mannschaften.
2. Der Art der Verdienste oder Leistungen entsprechend können an Sportlerinnen und Sportler und Mannschaften
 - a) die Sportmedaille in Gold
 - b) die Sportmedaille in Silber
 - c) die Sportmedaille in Bronzeverliehen werden. Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer entsprechenden Besitzurkunde verbunden.
3. Die Sportmedaille in Gold kann verliehen werden für:
 - a) die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
 - b) die Berufung in eine deutsche Nationalmannschaft oder eine internationale Auswahlmannschaft
 - c) die Erringung einer deutschen Meisterschaft.
4. Die Sportmedaille in Silber kann verliehen werden für:
 - a) die Teilnahme an einer deutschen Meisterschaft
 - b) die Erringung einer Landesmeisterschaft oder norddeutschen Meisterschaft
 - c) die Berufung in die Landesauswahl.
5. Die Sportmedaille in Bronze kann verliehen werden für:
 - a) Erste Sieger bei Bezirksmeisterschaften
 - b) Zweit- und Dritt-Platzierte bei Landesmeisterschaften oder norddeutscher Meisterschaft
6. Die Sportmedaille in Gold kann auch an Personen verliehen werden, die sich um das Vereinsleben in der Stadt Damme besonders verdient gemacht haben.
7. Vorschläge für Ehrungen nach den Absätzen 3 – 6 sind von den jeweiligen Sportvereinen bei der Stadt Damme einzureichen. Für Leistungen in der gleichen Sportart wird eine Ehrung nach den Absätzen 3 – 5 jeweils nur einmal vorgenommen.

§ 5 (Ehrenamtlich tätige Personen)

1. Um das Ehrenamt zu fördern und ehrenamtliche Verdienste anzuerkennen, können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Damme, die sich seit Jahren für den Dienst am Nächsten und für das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, von der Stadt Damme geehrt werden.
2. Vorgeschlagen werden können Personen, die ehrenamtlich in Vereinen, Organisationen, Selbsthilfegruppen oder in Eigeninitiative tätig sind und bisher noch keine öffentliche Ehrung erfahren haben. Diese ehrenamtliche Tätigkeit kann z.B. sein eine Tätigkeit im

- Vereins- oder Verbandsleben
 - sozialen Dienst
 - Katastrophen- und Brandschutz
 - Kulturleben
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - öffentlichen Aufgaben
 - Wirtschaft und Arbeit
 - Jugend- und Seniorenarbeit
3. Vorschläge für die Ehrung können von allen Vereinen und Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Damme eingebracht werden. Aus den eingereichten Vorschlägen sollen maximal 10 für die alle zwei Jahre stattfindende Ehrung ausgewählt werden.
 4. Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.
 5. Dieselbe Person kann nach § 6 nur einmal geehrt werden.
 6. Die Ehrung erfolgt während eines Empfanges im Rathaus durch Aushändigung einer Urkunde und einer Ehrenamtsmedaille in Gold.

§ 6 (Kulturpreis)

1. Der Kulturpreis der Stadt Damme soll alle zwei Jahre (im Wechsel mit der Ehrung der Ehrenamtlichen (§ 6)) verliehen werden. Er ist mit 1.000 Euro dotiert. Eine Aufteilung auf mehrere Preisträger ist möglich. Die Arbeiten und Leistungen der Preisträger sollen in einem Bezug zur Stadt Damme und ihrem regionalen Umfeld stehen und deren Ansehen fördern.
2. Für den Kulturpreis können vorgeschlagen werden Personen, Vereine, Gruppen, die in der Stadt Damme oder der näheren Region wohnhaft oder tätig sind. Die Arbeiten oder Leistungen sollen in den letzten Jahren entstanden oder erbracht worden sein.
3. Der Preis wird verliehen zur Würdigung und Ehrung herausragender Leistungen auf dem Gebiet des Kulturschaffens
 - Leistungen in der bildenden Kunst (z.B. Baukunst, Malerei, Zeichnung, Grafik, Bildhauerei, Plastik, Kunstgewerbe),
 - Leistungen in der Musik (z.B. Orchester, Gesang, Oper, Musical),
 - Leistungen in der darstellenden Kunst (z.B. Theater, Tanz und Filmkunst),
 - Leistungen in der Literatur,
 - Leistungen im wissenschaftlichen Bereich (z.B. Kultur-, Landschafts-, Regional- und Strukturgeschichte, Geographie, Kunstgeschichte).
4. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereine / Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Damme. Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung bei der Stadt Damme einzureichen.

§ 7 (Ortschaften, Verbände und Vereine)

1. Ortschaften, Ortsteile, Verbände und Vereine werden aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährigen (usw. alle 25 Jahre) Bestehens durch Verleihung einer Urkunde und Überreichung einer Ehrengabe bedacht, sofern sie das Jubiläum schriftlich bei der Stadt Damme anzeigen.
2. Über die Art der Ehrengabe wird im Einzelfall durch die Verwaltung der Stadt Damme entschieden. Als Wert der Ehrengabe werden 2 Euro für jedes Jahr des Bestehens, höchstens 200 Euro, angenommen.

§ 8 (Betriebe)

1. Betriebe und Firmen werden aus Anlass Ihres Geschäftsjubiläums, beginnend mit dem 25-jährigen, geehrt. Die Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn das Jubiläum vom Firmeninhaber angezeigt wird, eine Einladung erfolgt und das Jubiläum durch 25 teilbar ist.
2. Die Art der Ehrengabe wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt. Der Wert soll pro Geschäftsjahr 2 Euro nicht übersteigen, höchstens 200 Euro.
3. Aus Anlass von Firmen- und Betriebsgründungen, Geschäftseröffnungen sowie Erweiterungen verschenkt die Stadt Damme einen Blumenstrauß oder eine Blumenschale.
4. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch eine stellvertretende Bürgermeisterin einen stellvertretenden Bürgermeister oder den Wirtschaftsförderer, in den Geschäftsräumen der zu ehrenden Firma, nach Möglichkeit am Eröffnungs- oder Jubiläumstag.

§ 9 (Personen aus Anlass privater Jubiläen)

Aus Anlass privater Jubiläen und der Erbringung besonderer Leistungen im beruflichen Bereich können nachfolgend aufgeführte Ehrengaben verliehen werden:

1. Geburtstage

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a) 90., 95. 100. Geburtstag: | Präsentkorb oder HGV-Gutschein im Wert von 50 Euro |
| b) ab 101. Geburtstag (jährlich): | Präsentkorb oder HGV-Gutschein im Wert von 50 Euro |

2. Hochzeiten

- | | |
|------------------------------|--|
| a) Goldene Hochzeit (50): | Präsentkorb oder HGV-Gutschein im Wert von 50 Euro |
| b) Diamantene Hochzeit (60): | Präsentkorb oder HGV-Gutschein im Wert von 50 Euro |
| c) Eiserne Hochzeit (65): | Präsentkorb oder HGV-Gutschein im Wert von 50 Euro |
| d) Gnadenhochzeit (70): | Präsentkorb oder HGV-Gutschein im Wert von 50 Euro |

3. Priester- und Ordensjubiläen:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Silbernes Jubiläum: | Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50 Euro |
| b) Goldenes Jubiläum: | Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50 Euro |
| c) Ordens- oder Priesterweihe: | Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50 Euro |
| d) Einführung, Verabschiedung: | Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50 Euro |

4. Berufliche Erfolge:

- | | |
|---|--|
| a) Versetzung in den Ruhestand leitender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Stadt Damme | Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50 Euro |
| b) Personen, die im beruflichen Bereich Landes- und Bundessieger werden | Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50 Euro |

§ 10 (Personen, Gruppen, Vereine, die eine Erstplatzierung auf Bundes- oder Landesebene erreichen)

Personen, Gruppen oder Vereine aus dem Stadtgebiet der Stadt Damme, die eine Erstplatzierung auf Bundes- oder Landesebene erreichen, können mit einem Sach- oder Geldgeschenk geehrt werden (sofern nicht eine andere Ehrung im Rahmen dieser Richtlinien in Frage kommt).

§ 11 (Entscheidungen und weitere Regelungen)

1. Über die Verleihung der Sportmedaille (§ 4) entscheidet die Verwaltung nach schriftlichem Vorschlag.
2. Über die Verleihung der Sportmedaille nach § 4 Abs. 6 und der Ehrenamtsmedaille (§ 5) entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Ratsvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden, dem Bürgermeister sowie seinem allgemeinen Vertreter.
3. Über die Verleihung des Kulturpreises (§ 6) entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Ratsvorsitzenden, der oder dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ratsausschusses, je 1 Vertreter der Fraktionen, dem Bürgermeister, seinem allgemeinen Vertreter und gegebenenfalls von der Jury hinzugewählten Fachpreisrichtern.
4. Über andere Ehrungen entscheidet die Verwaltung entsprechend dieser Richtlinie.
5. Die Ehrungen erfolgen jeweils durch den Bürgermeister, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Damme am 17.02.2015 beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Verleihung eines Kulturpreises vom 12.12.2000, für die Ehrungen im sportlichen Bereich vom 26.04.2004 sowie zur Würdigung des Ehrenamtes vom 07.02.2012 außer Kraft.

Damme, den 17.02.2015

Der Bürgermeister
Gerd Muhle